

Hist. Curt. H. 8.

MEMOIRE
über die
Curländische Affairen.
1762.

Hist. Russ.

494,38

Abdruck (Carl) 29/77

ALBERT
MONTAGNIER



MEMOIRE

über die

Curländische Affairen.



Da die Oberherrschaftlichen Rechte des Königs und der Republic Pohlen auf die Herzogthümer Curland und Semgallen nicht angestritten werden können; so ist es offenbar, daß die Affairen, die diese Herzogthümer betreffen, auch nur die Republic angehen, und es scheint, daß der König, in einem zweifelhaften und streitigen Falle, nur die Nation davon zu unterrichten habe.

U 2

Da

Da aber eine benachbarte Macht, mit welcher der König und ganz Pohlen ein genaues Einverständnis der guten Nachbarschaft und der durch Bündnisse verknüpften Freundschaft zu unterhalten bemühet sind, sich durch ungegründete Berichte einnehmen lassen; so ist es nöthig, ihr die Gerechtigkeit und Wahrheit bekannt zu machen. Und da der Prinz, dem man jetzt die Herzogthümer Curland und Semgallen anstreitet, ein Sohn des Königs ist; so wollen Se. Königl. Majest. vor allen Dingen, nicht allein die Pohlische Nation, sondern auch alle übrige Mächte und ganz Europa überzeugen, daß Allerhöchst Dieselben, in dieser wichtigen Sache, nicht sowohl ihre Väterliche Zärtlichkeit und das Interesse ihres Hauses, als vielmehr die Würde und die Rechte ihrer Krone zu Rathe ziehen. Die Gerechtigkeitsliebe des Königs, die Größe seiner Seele, und seine Uneigennützigkeit sind der ganzen Welt schon bekannt; es bleibt also nichts übrig als zu zeigen, daß kein Irrthum seine Einsichten, und die Wirkung seiner guten Absichten hintergangen habe. Und dieses ist es, was Se. Maj. durch eine ungekünstelte und auf die Geschichte gegründete Deduction auszuführen befohlen haben.

Das Herzogliche Curländische Haus der Kettler bestand zu Anfange dieses Jahrhunderts aus einem einzigen, alten und schwachen Prinzen; man dachte desfalls in Pohlen schon an die Vereinigung dieses Lehns mit dem Körper der Republic, und die Commission, die im Jahre 1727. wegen der Angelegenheiten dieses Landes ernennet war, verordnete, daß es auf den Fuß der andern Provinzen incorporirt und in Woywodschaften eingetheilet werden sollte. Allein die Curländische Stände, die ihrer alten Regierungs-Form zugethan waren, bathen, daß sie bey derselben möchten erhalten werden.

Der Pacifications- Reichstag vom Jahre 1736. gab, in Rücksicht auf die inständige Bitten des Curländischen Adels, und in der Betrachtung daß die Herzoglichen Tafelgüter, zum Vortheil des Lehns, durch den Fürsten der diese Investitur erhalten würde, von den Schulden befreuet werden mögten, dem Könige die Macht, die Herzogthümer Curland und Semgallen, nach Erlöschung des Kettlerischen Hauses, einem andern, unter den Bedingungen zu geben, die die Commission,

mission,

mission, welche zu diesem Endzwecke aufgeschoben war, bestimmen würde.

Nachdem der Herzog Ferdinand, der letzte aus dem Kettlerischen Stamme, im folgenden Jahre 1737. gestorben war, gefiel es dem Glücke der menschlichen Hoheiten zu spotten, indem es ihm einen Menschen zum Nachfolger gab, der nicht zu einer so hohen Würde gemacht zu seyn schien. Ernst Johann Biron, (oder vielmehr Bühren) war in Curland aus einem gemeinen Stande entsprossen, und erkannte selbst, daß er kein Curländischer Edelmann sey, da er 1730. um das Indigenat anhielte. Allein da ihn die Gunst der Kaiserinn Anna zu der Würde eines Grafen und Ober: Cammerherrn von Rußland schnell erhoben hatte, so wagte er es seine Absichten bis zu dem Fürstenthum zu richten. Seine Wohlthäterin stand ihm mit aller ihrer Gewalt bey, und er wußte die verschiedene Triebfedern mit so vieler Wirkksamkeit zu bewegen, daß der Curländische Adel sich genöthiget sahe, ihn zum Herzog zu erbitten, und diese Bitte wurde von dem Rußischen Hofe mächtig unterstützt.

Der König würde gewiß von freyen Stücken an eine solche Wahl nimmermehr gedacht haben; Allein es war schwer, einer mächtigen Nachbarinn etwas abzuschlagen, deren Freundschaft dem Könige von Pohlen so nothwendig war. Ueberdem besaß diese Prinzessin, als verwittwete Herzoginn von Curland, einen Theil der Domainen, und machte sehr beschwerliche Forderungen. Sie wollte dem Grafen alle ihre Rechte abtreten, wenn er das Herzogthum bekommen würde, und setzte ihn dadurch in den Stand, das Lehn von Schulden zu befreyn. Der König erkannte die Stärke dieser Gründe, und da er in einer so wichtigen Sache nichts ohne reife Ueberlegung vornehmen wollte, so berief er in eben demselben Jahre 1737. den Senat zu Fraustadt. Diese Versammlung war der Meinung, daß Se. Majest. sich nach den Umständen zu bequemen und dem Grafen Biron die Investitur von Curland zu geben hätten, mit der Bedingung, daß dieser neue Vasall die Schulden zu tilgen und das Lehn von allen fremden Forderungen zu befreyn, sich verbindlich machen sollte.

Der König ertheilte also dem Grafen ein Provisional - Diploma. Die Curländische Commission richtete die Lehns - Bedingungen nach dem Sinn der Constitution von 1736. ein, und setzte besonders als eine durchaus wesentliche Bedingung, und sine quâ non, veste, die Verbindlichkeit die Schulden des Lehns zu tilgen, und alle Domainen aus fremden Händen zurücke zu ziehen. Bald darauf gab der König dem Grafen Biron das Investitur - Diploma, d. d. den 4ten April 1739.

Allein er verließ nicht den Russischen Hof; er leistete den Lehns - End nicht in Person; weit davon entfernt das Lehn von Schulden zu befreien, so that er weiter nichts, als daß er, wie wir bald sehen werden, nur ihre Natur veränderte, und sie viel beschwerlicher machte: er kam nicht, von seinen Herzogthümern Besitz zu nehmen, und hat darinnen niemals die Huldigung und den End der Treue eingenommen; sein Etablissement in dem Herzogthume Curland war also noch nicht zur Vollkommenheit gediehen, und er hatte die Lehns - Bedingungen nicht erfüllt, als eben die Ehrsucht, die ihn zu hoch erhoben hatte, ihn in sein voriges Nichts zurückstürzte. Der Graf Biron, von so vielen erwünschten Erfolgen verblindet, war mit diesem so glänzenden Glücke noch nicht zu frieden und, anstatt sich seiner Pflicht als Fürst und Vasall zu unterziehen, und anstatt daß er kommen sollte, für ein Volk Sorge zu tragen, welches er zu regieren verlangte; wagte er, das Russische Reich noch nach dem Tode Sr. Wohlthäterin unter dem Titul eines Regenten zu beherrschen. Es währte aber nicht lange, so wurde er gefangen, von allem entsetzt, und mit seiner Familie nach Siberien gebracht.

Das Herzogthum Curland wurde einige Zeit durch die Ober - Räthe in seinem Namen regiert. Allein der Russische Hof bemächtigte sich alles dessen was ihm gehörte, lies es wegführen, und verlangte gar das Sequester der Herzoglichen Domainen, um sich aus ihren Einkünften die grosse Geldsummen bezahlt zu machen, die der Graf Biron aus dem Kaiserl. Schaze, entwendet zu haben, beschuldiget wurde. Dieß Sequester wurde durch ein Rescript des Königs, vom 2ten Jan. 1741. bewilliget.

Bald

Bald darauf, nemlich im April desselben Jahres machte der Russische Hof ein Kaiserl. Manifest des Inhalts, bekannt: daß Ernst Johann Biron, als Verbrecher der beleidigten Majestät, den Todt verdienet hätte, daß ihm aber diese Strafe aus blosser Gnade erlassen, und er mit seinen Söhnen zu einer ewigen Gefangenschaft verurtheilet sey. So bald dieses Edict in Mietau bekannt wurde, so hörten die Oberräthe auf im Namen Biron's zu regieren, und befahlen diesen Namen aus allen Kirchengebeten wegzulassen. Der König, der sich in nichts übereilen wollte, und inzwischen darauf sann die Regierung von Curland auf eine geziemende Art zu besorgen, befahl als Oberherr den Oberräthen, daß sie das Herzogthum in Allerhöchst Seinem Namen regieren sollten.

Es ist gewiß, daß nach allen Gesezen, und nach den Grundsätzen der Lehns-, Staats- und Völkerrechte der Graf Biron, der mit seinen Söhnen zum bürgerlichen Todte von einer Macht verurtheilt worden, welcher er sich freywillig als Unterthan, durch die Dienste in die er sich begab, und den ihr geleisteten Eyd der Treue unterworfen hatte; es ist gewiß, sage ich, daß Biron und seine Söhne als todt betrachtet und das Lehn für erledigt gehalten werden mußte.

Selbst der Russische Hof hielt dieses für so richtig, daß er auch seit dem 22ten Jun. 1741. seinen Minister den Cammerherrn von Buttler sich dem gemäß betragen und durch ihn den Prinzen Ludwig von Braunschweig dem Adel empfehlen ließ, damit die Stände sich ihn zu ihrem Herzoge vom Könige erbitten mögten. Dieser Prinz war in Mietau gegenwärtig, und erboth sich das Herzogthum von allen Schulden und von allen fremden Forderungen zu befreien. Er schien im Stande zu seyn diese Versprechungen zu erfüllen; und es war Curland so sehr daran gelegen von allen Forderungen die Rußland machte loszukommen, daß der Adel auch gar kein Bedenken trug, den König durch einen Abgeordneten zu bitten: daß, wenn Sr. Majest. als Oberherrn gefällig wäre, Allerhöchst Dieselben dem Prinzen von Braunschweig das Lehn der Herzogthümer Curland und Semgallen zu geben geruhen mögten.

Um

Um sich Zeit zu nehmen alle Sachen reiflich überlegen zu können, befahlen Se. Majest. am 17ten Oct. den Oberräthen, alle Regierungs-Geschäfte in Allerhöchst Dero Namen zu verrichten, und überschickten ihnen zu dem Ende ein neues Siegel. Der König sagte in seinem Rescripte: daß es erforderlich wäre, den Namen und das Ansehen des Herzogs in allen öffentlichen Verhandlungen zu unterdrücken, bis über seine Sache vollkommen erkannt seyn würde, und bis man über das Schandmahl urtheilen könnte, damit man ihn belegen hätte.

Inzwischen fuhr der Curländische Adel und selbst der Rußische Hof beständig fort für den Prinzen Ludwig von Braunschweig zu bitten. Allein ehe der König sich nach Warschau begeben und in dieser Sache eine Entschliessung fassen konnte, bestieg die Kaiserinn Elisabeth den Rußischen Thron, und es war keine Rede mehr von dem Prinzen von Braunschweig, der sich nicht mehr für Curland schickte, und sich ausser Stand gesetzt sahe, selbiges von allen Anforderungen des Rußischen Reichs frey zu machen.

Diese Veränderung im Rußischen Reiche schien für die Birons vortheilhaft zu werden: sie wurden von Siberien zurück berufen und nach Jaroslaw gebracht. Der König, dessen Character die Gütigkeit und Gnade ist, hielt diese Gelegenheit für günstig diese Affaire seinen Grundsätzen gemäß zu endigen. Se. Majest. die zum Vortheil Birons schon einige Schritte am Rußischen Hofe gethan hatten, setzten sich vor, ihm durch Ihre Fürbitte zu Hülfe zu kommen, wenn er unschuldig wäre, oder wenigstens zu wissen woran man sich in Ansehung Curlands zu halten hätte, und mit Gewisheit zu erfahren, ob für den Gefangenen gar keine Hofnung seiner Zurückkunft übrig wäre. Der König wiederholte seine Bitte bey der neuen Kaiserinn, weil er gar nicht zweifelte daß eine Prinzessin, die sich durch Ihre Gütigkeit so bekannt gemacht hatte, den Grafen, falls er nicht aller Gnade untüchtig wäre, loslassen, sich Ihrer Forderungen auf die Curländischen Einkünfte begeben, und ihn dadurch in den Stand setzen würde die wesentliche Bedingung seiner Bekehrung zu erfüllen. Allein die Kaiserinn schlug alle diese Bitten ab, weil sie ohne Zweifel von dem Verbrechen Ihres Gefangenen zu sehr überzeuget war, und bemühet sich

Sich

Sich so gar dem Prinzen von Hessen : Homburg die Herzogthümer zu verschaffen , die Sie für vacant hielte.

Der Curländische Adel befand sich in einer verdrüßlichen Verfassung; er sahe alle Domainen in Russischen Händen und das Land in Verwirrung. Um aus dieser heraus zu kommen, mußte man entweder das Retablissement des Biron's erhalten, oder einen neuen Herzog bekommen. Die Meinungen waren getheilt: viele wollten daß man sich dem Glück nicht wiedersehen sollte, welches, wenn es das phantastische Werk seines ersten Eigensinnes selber niederstürzete, sie dadurch von einem Fürsten befreiete, der sehr wenig sich dazu schickte sie zu regieren, und der, indem er sich einer fremden Macht unterworfen, sich durch seinen Fehler einen Schimpf zugezogen hätte, der nicht mit der Würde eines Herrn bestehen könnte. Endlich überwand das Mitleiden, oder vielmehr der Curländische Adel wollte dieser allzugenaueu Billigkeit folgen, welche machte daß der König so viele Vorsicht brauchte, um wegen der Vacanz des Lehns gar keinen Zweifel übrig zu lassen: Der Adel vereinigte seine Bitten mit dem Ansuchen des Königs; allein auch dieses war für den Grafen von Biron ohne allen Nutzen; Ja, dieser Adel wollte im Jahre 1755. noch einen Versuch wagen und jemanden in der Absicht nach Petersburg schicken, allein sein Abgeordneter mußte zurücke kehren, weil der Russische Hof ihm den Paß verweigert hatte.

Der König wollte nichts verabsäumen, entweder die Biron's zu retabliren, wenn es sich finden sollte, daß dieses gerecht und möglich sey, oder die Vacanz eines Lehns welches in diesem Zustande der Ungewisheit nicht ewig bleiben könnte, vollkommen zu bestimmen. Se. Maj. ließen daher bey dem Russischen Hofe anfragen, ob, wenn der Vater ohne Errettung verurtheilt wäre, Er nicht zum wenigsten die Söhne freilassen wollte? Die Kaiserinn antwortete beständig, daß Biron sich des Verbrechens der beleidigten Majest. schuldig gemacht, und den Kaiserl. Schatz beraubet habe, und daß die wichtigsten Staats : Ursachen sich seiner sowohl als seiner Söhne Befreyung entgegen setzten, daß also diese ganze Familie als bürgerlich : todt betrachtet werden müsse und nie wieder hervorkommen könne.

Seit diesem Augenblick konnte der König ohne den geringsten Vorwurf das Lehn für vacant declariren, und solches, vermöge der Constitution von 1736. einem neuen Vasallen geben. Es kann niemanden ein Schatten eines Zweifels an dieser Wahrheit übrig bleiben, der auf die Begebenheiten aufmerksam seyn will, die man eben vor Augen geleyet hat, und deren Beweisthümer öffentlich bekannt sind.

Die Belehnung des Ernst Johann Biron's war dadurch nichtig geworden, daß er die wesentliche Bedingung, in derer Betrachtung allein ihm das Lehn gegeben worden war, nicht erfüllet hatte; eine Bedingung die ganz unterschieden ist von denjenigen, die man gewöhnlich in den Belehnungs-Acten antrifft, und die aus dem Stande eines Vasallen, sich herleiten. Es ist hier die Rede von der wesentlichen Clausel eines Contractus onerosi, von dem Vertrage den man nennet do ut des, dessen Verbindlichkeit eben so bald erlischt und gänzlich aufhöret, sobald der andere von seiner Seite dasjenige nicht erfüllet, wozu er sich gegen den erstern anheischig gemacht hat. Die Fehler wider die Bedingungen, die mit der Eigenschaft eines Vasallen verbunden sind, wirken, da sie erwiesen werden müssen, nicht den Verlust des Lehns ohne gerichtliches Verfahren, weil die Erfüllungen solcher Bedingungen mehr oder weniger möglich seyn, ihre Nichtbeobachtung auch durch rechtliche Entschuldigung gerechtfertiget werden kann. Die Bedingung von welcher hier die Rede ist, ist eine ganz absolute Clausel, deren Nicht-Erfüllung den Contract aufhebt, und sich sogleich selbst durch die That beweisen läßt, der Fehler mag kommen woher er wolle, und wenn er auch von einer größern Macht und von einer Hindernis herrührte, an welcher der Contrahent nicht die geringste Schuld hätte. Der Graf Biron hatte die Lehns-Schulden so wenig getilget, daß er sie vielmehr unendlich beschwerlicher gemacht, indem er sie in öffentliche und solche Schulden verwandelte, die ein Staat von dem andern fordert. Er war die Ursache, daß Rußland, wegen Geld-Summen die man nicht specificirte, die er aber der Beschuldigung nach, aus dem Kaiserl. Schatze entwendet und nach Curland geschafft haben sollte, viel Jahre lang alle Güter des Herzoglichen Hauses unterm Sequester hielte, und er fand sich außer Stand gesetzt das Lehn zu befreien und es aus den Verwirrungen zu reißen, in welche er es gegen einen mächtigen Nachbarn gestürzt hatte: er hatte weder den
Lehns:

Lehn: End dem Könige in Person, so wie das Gesetz a) ihn dazu verband, geleistet, noch auch die Huldigung und den End der Treue von den Curländern eingenommen. Mit einem Worte, sein Etablissement im Lehn war noch nicht völlig zu Stande gekommen, als er mit seinen Söhnen schon in den Zustand des bürgerlichen Todes verfiel, der offenbar zu Tage lag, und dawider so viele feyerliche Erklärungen des Souverains dem er sich unterworfen hatte, gar keinen Zweifel übrig lieffen. Man konnte daher nicht einmal vermuthen, daß er oder jemand von seinen Nachkommen sich jemals im Stande finden würde, Curland zu regieren oder die Pflichten eines Vasallen gegen den König und die Republique zu erfüllen. Die Nachkommenschaft des Grafen Biron konnte Jahrhunderte lang in der Slaverey fortleben, in welche er sich durch sein Verbrechen gestürzt hätte, in Verwirrung und Gefahr bleiben und sich unter dem Namen des Sequesters ewig in fremde Gewalt sehen? Was konnte der König und die Republique von Polen verbinden ein grosses Lehn in einem so betrübten und dem Vaterlande so nachtheiligen Zustande zu lassen, und sich die Pflichten eines Vasallen aus Liebe zu einem Menschen zu entziehen, der gar nicht in dem Dienste für Sie in das Unglück gerathen war, sondern vielmehr weil er den Rathschlägen einer unmaßigen Ehrsucht folgte, und das mit Hindansetzung alles dessen, was er dem Volk das man ihm anvertrauet hatte, und der Krone als ihr Vasall schuldig war? Ernst Johann Biron war endlich durch seinen rechtmäßigen Richter als Verbrecher der beleidigten Majestät, verurtheilt, ehrlos gemacht, und daher auch unfähig zu regieren. b) Was seine Söhne betrifft, so haben sie

B 2

nie

a) Ex Actis Commissionis Sacrae Regiae Majestatis ex mente Constitutionis novelle Mitaviae Mense Julii 1717. celebratae: Ut autem omnia devia juxta Constitutorium Regium nobis clementissime concessum, in pristinam orbitam redigamus in futurum, juxta Formulam Regiminis Decisionemque Commissorialem, d. a. 1642. inhaerendoque Legi publicae Constitutionis Anni 1683. in eo casu, quando Princeps juramentum fidelitatis homagiumque in PROPRIA PERSONA sua nondum praestiterit generosam Nobilitatem ab Obedientia, Principibus investitis praestari solita, pro absoluta declaramus.

b) Sunt quaedam delicta, quae in alium quidem committuntur quam Domi-

nie ein erworbenes Recht, (jus quaesitum) auf die Herzogthümer Curland und Semgallen, sondern nur einige Hofnung gehabt, die aber bald durch die Schuld ihres Vaters vernichtet war. Nach den Grundsätzen des Lehn-Rechts gehet ein neues Lehn durch die Handlung des erst belehnten für die ganze Familie verloren, und es kann mit Genehmigung des Oberherrn von ihm so gar veräußert werden; weil bis an den Augenblick des Todes des zu erst belehnten (primi acquirentis) kein Recht zum Lehn auf seine Nachkommen gebracht werden kann.

Da nun die Belehnung des Grafen Bironis vernichtet und als nicht geschehen, anzusehen war; sowohl weil er von seiner Seite die wesentliche Bedingung sine qua non, nicht erfüllet hatte, als auch durch seinem und seiner Söhne bürgerlichen Todt, der noch dazu eher erfolgte, als die Investitur und sein Etablissement in dem Herzogthum Curland vollkommen zu Stande gekommen war; so blieb auch die Constitution von 1736. unerfüllt und in ihrer ganzen Kraft, und der König fand sich authorisirt, oder vielmehr verpflichtet, Curland mit einem andern Herzog zu versorgen. Der Entzweck der Constitution ist in denselben ganz klar ausgedruckt; er ist dreysach, und bezieht sich auf folgende Gegenstände:

- 1.) Curland bey der alten Regierungsform zu erhalten.
- 2.) Daß die Kriegs-Subsidien dem Könige und der Republic durch den Lehns-Fürsten, seinen Verbindlichkeiten gemäß, gegeben werden mögten.
- 3.) Das Lehn, durch den Fürsten der die Investitur davon erhalten würde, von den Schulden zu befreien.

Da keine von diesen Absichten durch die Bironis mehr erreicht werden konnte, so hat der König, wie man es gleich sehen wird, dadurch ganz vollkommen dafür gesorgt, daß er Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Carl die Investitur dieser beyden Herzogthümer ertheilet.

Niemand bezweiffete die Berechtigung Sr. Majest. mit diesem Lehne disponiren zu können, und viele Ministers und Senateurs des
König:

Dominum aut personam ei conjunctam, attamen illum feudo privant, quorsum pertinet crimen laesae Majestatis. Hornii Jurispr. Feudalis Cap. 23. §. 17.

Königreichs hatten Ihre Maj. schon lange angelegen, daraus ein Etablissement für einen von den Prinzen, Seinen Söhnen, zu machen. Der König gab aus gar zu grosser Zärtlichkeit ihren Bitten lange kein Gehör. Endlich aber sah Er, daß Er Pflichten zu erfüllen hätte, die Er seiner Crone, der ganzen Republic, und besonders Curland schuldig war: denn es kam hier darauf an, dieses Herzogthum aus einer verdrüsslichen und critischen Verfassung heraus zu ziehen, und für die Ruhe und Sicherheit seiner Regierung zu sorgen, so wie die Stände dieses Landes Se. Majest. unaufhörlich darum bathen. Die Fortdauer von 18. Jahren, und die Rußischer Seits so vielfältig und förmlich gegebene Erklärungen liessen über das Schicksaal der Biron's keinen Zweifel übrig, die Gütigkeit und allzugenaue Billigkeit des Königs konnte keinen längern Aufschub fordern; es war also keine andere Parthie zu ergreifen als die, einen neuen Herzog zu ernennen. Allein nur eine Sache hielt den König noch zurück, Er wollte erst versichert seyn, daß der Fürst, den Se. Majest. mit diesem Herzogthum belehnen würde, auch dieß Lehn nach dem Sinn der Republic von allen Schulden a) und von allen fremden Forderungen b) befreien würde.

Mitlerweile wußte Se. Königl. Hoheit der Prinz Carl, da Er sich 1758. zu Petersburg befand, sich die Achtung und Gewogenheit der Kaiserinn Elisabeth zu erwerben. Diese große und edelmüthige Prinzessin faßte aus eigenem Antriebe den Entschluß sich dahin zu bemühen daß die Herzogthümer Curland und Semgallen Sr. Königl. Hoheit ertheilet werden mögten. Sie ließ dem Adel aufs neue declariren, daß man den Biron und seine Familie, als wenn sie nicht mehr vorhanden wäre, betrachten mußte, und ließ ihm zugleich eröffnen, daß die Stände nichts vortheilhafteres für das Land thun könnten, als vom Könige den Prinzen Carl zum Herzoge zu erbitten. Ihr Kaiserl. Majestät liessen zu gleicher Zeit den König ersuchen, daß Er diesem Prinzen das Lehn dieser vacanten Herzogthümer ertheilen möchte.

B 3

E 6

a) Die Constitution vom Pacifications Reichstage, 1736. S. 269.

b) Ebendas. S. 59.

Es wäre wider alle Klugheit gewesen, eine solche Eröffnung von einer mächtigen Nachbarinn nicht hören zu wollen, die durch ihre Forderungen und durch das Sequester, welches die Folge davon gewesen war, die Ruhe und das Glück Eurlands auf gewisse Weise in ihren Händen hatte: Der König antwortete auf ihren Antrag mit einer billigen Erkenntlichkeit. Se. Majestät ließen aber, da Allerhöchstdieselben beständig die weiseste Vorsichtigkeit in einer so wichtigen Angelegenheit anwenden, der Kaiserinn vorstellen a) daß, so wenig Allerhöchst Dieselben sich bis jetzt angelegen seyn ließen dieß Etablissement einem von Ihren Prinzen zu verschaffen, Allerhöchst dieselben nicht unterlassen könnten, diese Sache zu Ihrem Hauptgegenstande zu machen, sobald Ihre Majest. durch die dem Prinzen Carl ertheilte Investitur Ihr Ansehen, Ihre Ehre und die Rechte Ihrer Krone engagirt haben würden. Der König verlangte daher noch einmal, ehe Er seine Entschliessung nahm, die Gewisheit, ob das Schicksal der Bironen abnabänderlich bestimmt sey, und überdem wollten Se. Majest. auch noch wissen, ob die Kaiserinn dem Sequester auf die Domainen zum Vortheil Sr. Königl. Hoheit entsagen würde, und dadurch den Prinzen im Stand setzen wollte die wesentliche Bedingung zu erfüllen, unter welcher der König, nach der Constitution von 1736. Ihm die Investitur ertheilen könnte.

Die Kaiserinn stand gar nicht an, die Hebung des Sequesters feyerlichst zu versichern, und ließ, was die Bironen betraf, ausser den Declarationen die bereits in Ihrem Namen, dem Könige b) selbst, den Eurländischen Ständen c) und dem Publico gemacht worden waren, dem Könige und der Republic, durch ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister den Baron von Groß, folgende

- a) Durch Memoires die in den Kaiserl. Archiven zu Petersburg vorhanden seyn müssen.
- b) Die Note, die dem Rathe Brasse, Chargé d'Affaires des Königs in Petersburg, am 13. Octob. eingehändigt worden.
- c) Die Declaration des Russischen Ministers von Simolia bey den Eurländischen Ständen, vom 4. September 1758.

gende Erklärung thun, die er dem verstorbenen Groß: Canzler schriftlich überreichte und die dieser in dem Reichs: Archiv beylegen und das selbst eintragen ließ:

” Unterzeichneter hat die Ehre, auf das in dem heutigen Pro
 ” Memoria Sr. Excellence des Herrn Cron: Groß: Canzlers
 ” geäußerte Verlangen, ihm die Befehle schriftlich zu commun
 ” ciren, welche unterzeichneter außerordentliche Gesandte sowohl
 ” zum Besten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Carls, als auch
 ” in Ansehung des gewesenen Herzogs Biron und seiner Söhne,
 ” erhalten hat, Sr. Excellenz bekannt zu machen daß, in An
 ” sehung des letztern, Ihre Majest. die Kaiserinn darinnen in
 ” Ihrer Meinung unverändert verbleiben, daß Allerhöchst Ihr
 ” Interesse und wesentliche Staats: Ursachen Ihr nie erlauben
 ” könnten in das Retablissement des Biron oder seiner Söhne
 ” in das Herzogthum Curland zu willigen, daß im Gegentheil
 ” es Ihre Kaiserl. Majest. angenehm und der Republic selbst
 ” nützlich seyn würde, wenn durch die Wahl Sr. Königl. Ho
 ” heit des Prinzen Carls, Curland mit einem neuen Herzoge ver
 ” sorgt, und auf diese Art bey seiner alten Regierungs: Form
 ” erhalten werden möchte. Aus diesem unveränderlichen Grund
 ” de ist Unterzeichneter befehligt, alle Anträge beständig abzu
 ” lehnen, die man in der Absicht die verlangte Wahl Sr. Kö
 ” nigl. Hoheit zu hintertreiben, für die Befreyung des Herrn
 ” Biron und seiner Familie zum voraus machen könnte.” Ge
 ” schehen zu Warschau den 23. Octobris 1758.

Groß.

Könnte der König nun noch welche Zweifel und Bedenklichkeiten übrig haben? Was konnten Se. Maj. noch für Vorsicht gebrauchen, und was war Allerhöchst Ihre Verbindlichkeit bey einer solchen Beschaffenheit der Sachen? Ein Vasall begiebt sich in die Dienste einer fremden Macht, anstatt daß er seine Staaten regieren sollte; er findet daselbst seinen Untergang; und wird durch seine verwegene Unternehmungen Schuld daß er mit seiner ganzen Familie zu einer ewigen Gefangenschaft verurtheilt wird. Soll der Oberherr die Lehns: Dienste entbehren? Sollen die Stände des Lehns ganze Jahrhunderte lang in
 seiner

einer gefährlichen Ungewißheit verbleiben, so daß sie nicht mehr wissen wem sie angehören? Es wäre ungereimt solches zu verlangen, und weil nach allen Gesezen durch den bürgerlichen Todt sowohl als durch den natürlichen alle Rechte erlöschen, so ist nichts übrig als sich von dem bürgerlichen Todte des Vasallen und seiner Kinder zu vergewissern. Und wie kan man sich auf eine zuverlässigere und rechtmäßigere Art vergewissern, als durch die Declaration desjenigen Souverains, welchem der Vasall, durch die freywillig bey ihm übernommene Dienste, sein und seiner Kinder Schicksal unterwürfig gemacht. Man verlangt eine decidirte Erklärung. Der fremde Souverain giebt sie auf die feyerlichste Art; man sagt darinnen, daß die Gefangenschaft dieses Vasallen und seiner Söhne ewig, unwiderufflich wäre, dergestalt daß man sie als todte zu betrachten habe. Gewiß eine solche Declaration, die unter diesen Umständen gegeben worden, hat alle Kraft eines öffentlichen Tractats; sie ist eine Verbindung welche der Staat selbst eingegangen, wenn man nun behaupten wollte, daß ein Nachfolger dessen Wirkung zernichten kann, so hieße das alle Grundsäulen der öffentlichen Sicherheit und der Ruhe der Nationen über einen Hauffen werfen. Dieser Nachfolger kann, wenn er will, den Schuldigen und seine Familie begnadigen, er kann ihn in seinen eignen Staaten mit Ehre und Güter überschütten; mit welchen Rechte wollte er aber wohl die Wirkung der feyerlichen Declarationen seines Vorgängers zum Nachtheil fremder Fürsten, oder auch nur blosser Privat: Personen, wiederruffen? In einer solchen Materie verbinden der Wille und die Handlungen eines Fürsten auch seine Nachfolger; und wenn dieses nicht so wäre, so würden ja die Tractaten nichts anders seyn als Fallstricke, die man der öffentlichen Sicherheit, Treu und Glauben ausgestellt hätte. Wann in dem besondern Falle, von welchem hier die Rede ist, nach aller weisen Vorsichtigkeit des Königs, und nach allen Versicherungen des Rußischen Hofes, ein Nachfolger der Kaiserinn Elisabeth alles das wiederrufen und aufheben könnte, was diese Prinzessin in Ansehung der Familie von Biron gethan hat, und damit nicht zufrieden wäre daß er sie auf freyen Fuß gestellet, sondern sie mit Gewalt in ihren ungerechten Forderungen auf Curland unterstützen wollte, so müste man sagen, daß das Rußische Reich auf eine grausame Art dem Könige, dem Prinzen seinem Sohne, den Curländischen Ständen, und selbst der ganzen Republic Pohlen Fallstricke geleget hätte,

hätte, als welches durch seine Unbeständigkeit und durch die widersprechende Handlungen seiner auf einander folgenden Souverains, und zwar in einer Materie von so erheblicher Wichtigkeit, dieses Königreich in die größte Verwirrung und Unruhe setzen wollte? Diese Betrachtung ist ohne Zweifel in den Augen eines jeden Unpartheyischen, überzeugend. Was würde aber noch fehlen hieraus einen vollständigen Beweis zu machen, wenn man hinzusetzt, daß die Kaiserinn Elisabeth Se. Königl. Hoheit den Prinzen Carl als Herzog von Curland und Semgallen, durch eine feyerliche und förmliche Acte, für Sich und Ihre Nachfolger anerkannt hat? Und dis wird man sogleich sehen.

Der König, der nunmehr von der zu Rechtbeständigen Vacanz des Lehns gewiß war, dachte nun an nichts mehr als den Herzogthümern Curland, wie die Stände Ihn angelegentlichst darum bathen, ein würdiges Haupt zu geben, und von der guten Gesinnung der Kaiserinn von Rußland zu profitiren. Se. Maj. hätten wider alles gehandelt, was Sie sich selbst und Ihrer Croze schuldig sind, und der Republic besonders aber Curland gerechte Ursachen zu klagen gegeben, wenn Allerhöchstdieselben eine so schöne Gelegenheit aus der Acht gelassen hätten, die e Provinz aus dem critischen Zustande heraus zuziehen, worinn sie sich befand. Man kennt schon die Gefahr eines Sequesters welches lange dauret und sich in mächtigen Händen befindet. Seit achtzehn Jahren sahe Curland sich in der Gewalt des Russischen Reichs, das sich schon angevohrte dieses Herzogthum als seine eigene Provinz zu betrachten: Verschiedene hatten darinn schon Güter auf Lebtag bekommen, und da die Summe der Forderungen, welcherhalben man das Sequester anverlangt hatte, nicht bestimmet war, so konnte dies Sequester auch eine unendliche Zeit dauern, und so lange die Familie der Birons noch lebte, hatte man immer einen Vorwand bie Sachen in demselben Zustande zu lassen. Das Land ohne Haupt erfuhr alles Uebel so aus der Anarchie oder aus der Unordnung entspringet, und stand in Furcht für noch weit schrecklichere Verwirrungen, die es bedroheten.

Er. Majest. beywohnende Großmuth, die nicht einmal den Schein eines Eigennuzes fürchten läffet, Se. Majest. sage ich, die durch Ihre Verbindlichkeiten gegen Ihre Crone und die Republique

C

ent:

entschlossen, und durch die gerechte Bitte der Curländer gerührt waren, gaben dem inständigen Anhalten einer edelmüthigen Bundesgenossinn nach, Sie versammelten also den Senat, wie Sie 1737. gethan hatten, und wollten daß diese grosse Angelegenheit noch erwogen und in ihrer Gegenwart genau untersucht werden sollte. Alle Stimmen, zwey bis drey ausgenommen, vereinigten sich, den König zu bitten, daß Er das Lehn für eröffnet declariren und den Prinzen Carl seinen Sohn damit investiren mögte, so weit Se. Majest. durch die Constitution von 1736. dazu authorisiret wären.

Der König ertheilte demnach diesem Prinzen die Herzogthümer Curland und Semgallen, und zwar unter der Bedingung sie von den Schulden und von allen fremden Anforderungen zu befreien. Se. Königl. Hoheit empfingen die Belehnung feyerlichst, den 8. Jenner, 1759. und leisteten nach den Gesetzen, den Eid der Treue in Person.

Se. Königl. Hoheit der Herzog begab sich bald darauf nach Petersburg, theils um sich bey der Kaiserinn zu bedanken, theils auch um die nothwendige Bedingung seiner Belehnung zu erfüllen, wenn er von seiner erhabenen Wohlthäterinn die Aufhebung des Sequesters und die Renunciation aller Anforderungen auf Curland erhielt. Die Kaiserinn erfüllte Ihr Versprechen und vollendete Ihr Werk durch eine gültige Acte, die Sie mit eigener Hand unterzeichnete, und mit dem Reichs: Siegel untersiegeln ließ. In dieser Acte vom 16. Jul. 1759. entsagt Ihre Kaiserl. Majest. für Sich und Ihre Nachfolger, zum Besten des Königs, der Republique von Pohlen und Sr. Königl. Hoheit des Herzogs Carl, allen Ihren Rechten auf die Domainen des Herzogthums, deren völligen Besiß die Kaiserinn dem besagten Herzoge von Curland und seinen Erben abtritt.

Se. Königl. Hoheit nahmen hierauf von Ihren Staaten Besiß. Sie liessen sich den 5ten November 1759. in Mierau von dem Adel huldigen und den Eyd der Treue leisten. Da Se. Königl. Hoheit solcher gestalt auf die Bitte der Landesstände und durch die Auctorität des Königs und der Republique in den beyden Herzogthümern etablirt, und von allen Mächten, die mit Ihrem Hause in keinen Krieg verwickelt waren,

waren, für einen Herzog von Curland und Semgallen erkannt wurden; so konnten Se. Königl. Hoheit auch nicht vermuthen in einem so rechtmäßigen Besiz jemals gestört zu werden.

Allein der Erbe der Kaiserinn Elisabeth hatte schon seit langer Zeit seine Absichten auf das Herzogthum Curland gerichtet, um daraus ein Etablissement für seinen Vetter, den Prinzen Georg von Hollstein, zu machen. Er bezeigte darüber daß er es in die Hände Sr. Königl. Hoheit hatte kommen sehen, den stärksten Widerwillen, faßte einen heftigen Haß wider den neuen Herzog, und so bald er den Thron des Rußischen Reichs bestieg, machte er schon die Anstalten sich seiner Macht zu bedienen, um seine erste Absicht zu erreichen; er ließ in Abwesenheit Sr. Königl. Hoheit Truppen nach Curland marchiren, und befahl daß daselbst auf die Gefälle der Domainen ein Beschlag geleyet werden sollte. Zu gleicher Zeit rief er die Birons aus ihrem Elende zurück, und veranlaßte den Vater zu einer Cession der Herzogthümer Curland und Semgallen an den Prinzen Georg von Hollstein, wovon man den Beweis in einem Briefe des Peter Biron an den Capitain Knigge, seinen Agenten antrifft, in welchem es heißt: daß die Renunciations-Acte nicht mehr vorhanden sey, weil die Kaiserinn sie zurück gegeben.

Eine solche Acte ohne Genehmigung des Oberherrn, galt ohne Zweifel nichts, und diente nur dazu den Grafen alles Recht auf das Lehn zu benehmen, gesetzt daß ihm noch einiges übrig geblieben wäre. Es ist gewiß ein Lehns-Verbrechen eines Vasallen, wenn er ein Lehn abtritt, damit er auf keinerley Art schalten kann, und wenn er es ohne seinen Oberherrn zu befragen, an einen fremden Prinzen, an einen Vetter eines mächtigen Nachbars cedirt, der sehr geneigt ist sich die Ueberlegenheit seiner Macht zu Nuße zu machen.

Die Folgen dieses strafbaren Unternehmens hätten für die Freyheit der Curländer betrübt ausschlagen und dem Königreiche Pohlen sehr nachtheilig werden können. Allein die Vorsehung befreyte Norden bald von einem Prinzen, der es in Feuer zu setzen drohte. Alle Nachbarn freuten sich da sie seine Stelle durch eine grosse Prinzessin besetzt sahen, deren Weisheit und Großmuth sie kannten: Der König und

die Republique hatten insonderheit Ursache sich über diese glückliche Veränderung Glück zu wünschen: und in der That eilte auch diese Kaiserinn Catharina die Zwente Ihre Hofnung zu erfüllen, und die Befehle zu widerrufen, die Peter der Dritte gegeben hatte, die Curländische Domainen zu beschlagen, und in einem Lande Gewaltthatigkeiten zu unternehmen, das von Ihrem Reiche auf keine Weise abhängig ist.

Zum Unglück wußte der Graf Biron bald die Mittel zu finden, um den Rußischen Hof für sich einzunehmen. Die Kaiserinn schrieb an den König unterm 2ten August des vorigen Jahres, Ihre Kaiserl. Majest. gründeten sich auf die Handlungen die ehemals zur Befreyung des vermeintlichen Herzogs von Curland unternommen worden waren, ohne auf das zu merken, was nachdem erfolgt war, und sagten in Ihrem Schreiben, daß da Biron aus seiner Gefangenschaft erlaffen wäre und sich in Freyheit wieder befände, den Besitz seiner Staaten wieder zu nehmen, Allerhöchst Dieselben hofen daß der König ihn auch restituiren würde. Se. Maj. bezeigten in der Antwort vom 2ten September Ihre gerechte Verwunderung darüber, daß die Kaiserinn von Allerhöchst Denselben, das Retablissement eines Menschen verlangten den der Rußische Hof selber eines entsetzlichen Verbrechens schuldig erkannt, und aus dieser Ursache zum bürgerlichen Tode ohnwiederrufflich verurtheilet hatte, und daß Ihre Kaiserl. Majest. die unstrittige Rechte Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Carls als Besitzers des Herzogthums Curland in gar keine Betrachtung zogen, da er doch mit diesem Herzogthume auf eine so feyerliche Art Kraft einer Constitution der Republique nach dem Gutachten des Senats, auf die inständige Bitten der Stände des Herzogthums, und selbst auf die Empfehlung des Rußischen Hofes, durch den König belehnet worden wäre. Se. Majest. bathen die Kaiserinn in eben derselben Antwort, um allem Streit zuvor zu kommen, und die Rechte Ihrer Crone zu behaupten daß Ihre Majest. die Forderungen des Biron an Allerhöchst Dieselben und die Republique, als seine einzige Richter und Herrn in Ansehung des Lehns, verweisen und alle andere Unternehmungen verhindern mögten, außser den einzigen Weg der Negociation der unter freundschaftlichen und benachbarten Mächten gebräuchlich wäre; der König versprach an seiner Seite sich allem demjenigen nicht zu entziehen, was mit der Würde und den Rechten seiner Crone, und seines mit dem Herzogthume Curland rechtmäßig

inver-

investirten Prinzen sich vereinigen lassen würde, und daß Er, so viel möglich den großmüthigen und mitleidigen Gesinnungen Ihro Kaiserl. Majest. für die Familie des Biron sich gemäß bezeigen wollte.

Der König konnte nicht mit mehrerer Mäßigung und auf eine seiner Weisheit und Gerechtigkeit anständigere Art antworten. Inzwischen hatte der Rußische Hof hierauf so wenig Aufmerksamkeit, daß er auch, anstatt den Biron an seinen Ober- Lehnsherrn zu weisen, wo zu ihn doch die Tractaten und alle Arten der Rechte verbanden, sogleich zu Thätlichkeiten in Curland schritt.

Das Hauptmittel dessen sich die Anhänger des Grafen Biron bedienten um die Gerechtigkeit der Kaiserinn zu hintergehen, war, daß man diese Prinzessin beredete, daß die Curländische Stände ihren ehemaligen Herzog wieder verlangten; man stieg desfalls an, die Treue des Adels zu versuchen, und der Rußische Stats- Rath von Simolin vergaß nichts um Verwirrungen im Lande zu erregen a) und die kleine Zahl derjenigen zu vergrößern, die Sr. Königl. Hoheit den Gehorsam verweigerten. Er trieb den Adel öffentlich an sich für Biron zu erklären, indem er sich unterstand denjenigen, die seinen Vorstellungen nachgeben würden, den Schutz seines Hofes zu versprechen, und die übrigen mit Drohungen zu schrecken. Allein da man sah, daß der größte und vernünftigste Theil seiner Pflicht getreu und dem Fürsten immer zugethan verblieb, den ihm der König und die Republique auf seine Bitte gegeben hatten; so glaubte man daß Sr. Königl. Hoheit Gegenwart seinen Muth und seine Treue unterstützte, und machte den Anschlag diesen Prinzen zu nöthigen, daß Er seine Staaten verlassen sollte.

Den 24ten December des vorigen Jahrs schickte der Herr von Simolin den Obristleutenant Schroders um das Zollhaus bey der Ueberfahrt des Flusses mit dem Rußisch Kaiserl. Wappen zu versiegeln, und bald darnach begab sich derselbe Officier nach dem Posthause, dem

E 3

Post

a) s. sein Circular; Schreiben vom 30. Octobr. 1762.
10. Novembr.

Postmeister zu verbieten, das Geld verabfolgen zu lassen, so er in seiner Casse haben mochte. Dieser antwortete, daß er von niemanden als von dem Herzoge seinem Herrn Befehle entgegen zu nehmen hätte; worauf der Ruffische Officier versetzte, daß, wenn er nicht gehorsamen und sich diesem Arreste unterwerfen wollte, er ihn aus dem Hause werfen lassen und einen andern Postmeister in seine Stelle setzen würde, worauf er auch sogleich eine Schildwache an der Thüre stellen ließ. Se. Königl. Hoheit schickten den Landhofmeister von der Howen und den Canzler Kenserlingk zu dem Herrn von Simolin ihn zu befragen, woher und auf wessen Befehl er sich auf eine Art benähme, die des Königs, der Republicque und ihren eigenen Rechten so sehr entgegen wäre. Der Ruffische Etats: Rath antwortete mit Affect, daß er den Befehlen der Kaiserinn gehorsame, die ihm aufgelegt habe alle Einkünfte des Herzogthums zu sequestriren, und setzte hinzu, daß alles dieses nicht geschehen wäre, wenn man den Ruffischen Truppen nicht die Winterquartiere versagt hätte. Er ließ noch denselben Tag ein Circular: Schreiben an alle Arrendatores der Herzoglichen Güter ergehen, durch welches er ihnen im Namen seiner Souveraine das Sequester bekannt machte, und ihnen als Herr befahl die Arrenden hinführo in die Kaiserliche Casse zu zahlen, er gründete diese auserordentliche Befehle gleichfalls auf die angebliche Verweigerung der Winterquartiere, und beschuldigte Se. Königl. Hoheit daß Sie dadurch Ihre üble Gesinnungen gegen die Kaiserinn öffentlich an den Tag geleyet hätten, a)

Der Herr von Simolin fuhr in seinem Systeme fort Se. Königl. Hoheit zu zwingen daß Sie Curland verlassen sollten, und ließ bey dem Holzgarten, das zum Gebrauch des Herzogs bestimmt war, eine Wache aufführen. In der Nacht vom 24ten auf den 25ten ließ er vor das Archiv eine Schildwache setzen, den Morgen erfuhr man, daß eben dasselbe bey der Mühle geschehen war, in welcher man für den Hof mahlete: der Fisch: Zollmeister, der die Tafel Sr. Königl. Hoheit mit Fischen versehen mußte, meldete, daß er Befehl bekommen hätte keine mehr zu liefern, und der Amtmann der beyden Aemter die Se. Königl. Hoheit zu Ihrer Tafel sich vorbehalten hatten, erhielt
durch

a) f sein Circular: Schreiben, Mietau den $\frac{1}{27}$. Decembr. 1761.

durch einen Officier, der mit einigen Soldaten in diese Kemter geleet wurde, gleichfalls das Verboth nichts für den Hof verabsolgen zu lassen. Der Russische Stats: Rath bemächtigte sich endlich des Heu: und Haber: Magazins, der Münze, der Brauerey, ja sogar des Hünerehofes wo man das Federvieh für die Tafel des Herzogs fütterte, und unterließ nichts, um Sr. Königl. Hoheit alle Mittel zur Subsistenz zu benehmen.

Der Vorwand mit welchem er seinen Gewalthätigkeiten einen Anstrich geben will, ist so übel entworfen als arglistig erdichtet. Se. Königl. Hoheit haben den Russischen Truppen nie die Winterquartiere versagt; Sie haben sich nur darüber beschwert, daß der Herr von Simolin, ohne vorher bey Ihro Königl. Hoheit die geringste Anregung zu thun, selber nach seinem Willkühr diese Winterquartiere eingerichtet hatte; und der Herzog der seine Pflichten als Vasall kennet, hat noch hinzugesetzt, daß er hierüber die Befehle des Königs einziehen würde. Se. Königl. Hoheit haben aber den Russischen Truppen gar keinen Widerstand gethan, (und waren es auch nicht vermögend) sondern Sie haben im Gegentheile dafür gesorgt, daß diese Truppen allenthalben die Subsistenz und die nothwendige Bequemlichkeiten finden konnten.

Allein gesetzt auch Sr. Königl. Hoheit hätten sich in der That geweigert diese Quartiere zu geben; mit welchem Recht untersteht sich dann der Herr von Simolin Sie dafür strafen zu wollen und Gewalthätigkeiten auf einem fremden Boden auszuüben? Der Russische Hof hätte sich auf einen solchen Fall an den König und die Republique wenden sollen, denen allein ein Herzog von Curland von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben schuldig ist.

Allein man siehet wohl daß alle Beschuldigungen von dieser Art nur desfalls gemacht wurden, um Ihro Majestät die Kaiserinn aufzubringen. Und daher setzt auch der Russische Stats: Rath die Thätigkeiten und sein gewaltsames Betragen in Curland fort, ohne die geringste Achtung für den Rang und die Geburt Sr. Königl. Hoheit zu haben, und ohne Rücksicht auf die Rechte des Königs und der Republique. Man hat neue Truppen aus Riga kommen lassen; man hat
die

die Stadt Miletau damit angefüllt; man hat alle Posten besetzt, man hat Wachen so gar bis unter die Fenster des Herzogs ausgestellt, und Se. Königl. Hoheit in Ihrem Palais eingeschlossen.

Der Graf Biron, dem es nicht unbekannt seyn konnte, daß der König nach dem Gutachten des Senats, den Prinzen Carl mit dem Herzogthümern Curland und Semgallen belehnet hatte, nimmt wider diesen Prinzen fremde Hülfe an: Anstatt sich an den König und die Republique zu wenden, um Ihnen seine Gründe vorzulegen, und Sie um die Wiedereinsetzung in das Lehn zu bitten; so unterfangt er sich aus eigener Macht, und durch den Beystand eines benachbarten Reichs sich selber wieder einzusetzen; er kommt nach Miletau im Monate Januarius, macht seine Ankunft dem Adel bekannt, und beruft die Stände auf den 10ten Februarius. a)

Durch seine verwegene Unternehmungen hätte er alles Recht an beyde Herzogthümer verlohren, wenn ihm auch noch welches übrig geblieben wäre. Sich, nach alle dem was vorgegangen war, als Herzog betragen, und die Auctorität eines solchen ganz frey ausüben, ohne das Retablissement von seinem Ober-; Lehns Herrn erhalten, ja ohne einmal diesen darum gebeten zu haben, dieß heißt ohne Zweifel ein Lehns-; Verbrechen begehen; aber das heißt gewiß sich desselben im höchsten Grad schuldig machen, wenn man, ohne einmal die Wege der Gerechtigkeit versucht zu haben, einen Beystand von fremden Truppen verlangt und annimmt, wenn man um die Gewaltthatigkeiten, die durch Hülfe dieser Trouppen begangen werden, anhält, selbige genehmigt, sich auf sie stüzet, und dergestalt seinen Oberherren mit einer benachbarten Macht compromittiret.

Auf wie vielerley Art hat also wohl dieser vorgebliche Herzog von Curland alle Rechte verlohren die er haben konnte? er hatte sie gleich anfänglich dadurch verlohren, daß er die nothwendige Lehns-; Bedingung, sine qua non, nicht erfüllt, dem König den Eid der Treue in Person zu leisten, und die Huldigung der Stände des Lehns einzunehmen unterlassen, hiernächst durch ein ehrenrübriges Verbrechen, durch

a) Durch sein Circular-; Schreiben vom 10ten Januarius 1763.

durch seinen bürgerlichen Todt, durch die strafbare Cession Curlands an den Prinzen Georg von Hollstein; und endlich durch die noch strafbarere Unternehmung, da er, ohne sich an den Oberherrn zu wenden, durch Hülfe fremder Truppen, sich selber in das Lehn wieder einzusetzen, und den Sohn des Königs daraus verdrängen will, den Se. Majest. damit feyerlichst investiret haben,

Simolin, der treue Freund des Biron hat nicht unterlassen diesen in seiner Unternehmung durch Umschreiben zu unterstützen, in welchen er den Curländischen Adel, gleich als wenn derselbe vom Russischen Reiche abhienge, den Willen seiner Souveraine bekannt macht und ihm declariret, daß die Kaiserin entschlossen sey Biron ins Herzogthum wieder einzusetzen, daß Sie denen die Ihren Absichten sich gemäß betragen würden, allen Schutz verspreche, und diejenigen mit Ihrer Unnade drohe, die sich dawider setzen werden. Der Herr von Simolin erröthet nicht, die Erhaltung der Religion und die Freyheiten der Curländer zu einem Deckmantel solcher Unternehmungen zu machen, als wenn diese heilige und kostbare Gegenstände von Seiten des Königs, der Republique, oder Sr. Königl. Hoheit des Herzogs Carl in Gefahr ständen. Er hat eben so auch dem Magistrat in Mietau bekannt gemacht, daß die Kaiserin den Ernst Johann Biron für einen wahren und rechtmässigen Herzog von Curland erkenne, sich auch entschlossen habe ihn in diese beyde Herzogthümer wieder einzusetzen, daher dem Magistrate anbefohlen werde, die nothwendige Anstalten zu dem öffentlichen Einzuge Biron zu machen, welchen man ihm zum Herzoge geben wollte. Da aber der Magistrat sich weigerte einen Schritt zu thun, der seiner Pflicht so sehr zuwider war, so zwang der Herr von Simolin ihn hierzu durch eine militairische Execution. Allein noch gewaltsamer war der Eingrif in die Rechte und Unabhängigkeit der Crowne und der Republique Pohlen, da derselbe Stats: Rath von Simolin, nach dem Einzuge des Biron in Mietau, sich den 26ten Jan. zu den Oberräthen hin verfügte, und ihnen im Namen der Kaiserin unter den härtesten Bedrohungen anbefahl, daß sie fernerhin nicht das geringste Regierungs: Geschäft im Namen Sr. Königl. Hoheit vornehmen, sondern dazu einzig und allein den Namen des Ernst Johann, ihres alleinigen und rechtmässigen Herzogs, brauchen sollten. Er unter-

stand

stand sich auch in seinem Umschreiben, unterm dato Miatan den 26ten Jan. 1763. eben dieselbe Befehle zu geben.

Der König, der von diesem ganzen Vorgange durch die Berichte Sr. Königl. Hoheit unterrichtet war, befahl Sr. Königl. Hoheit auf die Befehle zu warten die Se. Majestät Ihnen zufertigen würden, wenn Allerhöchstdieselben über diese so wichtige und die Republique so wesentliche betreffende Sache, sich zuvor mit dem Senate berathschlaget haben würden. Se. Majest. haben den Senat auf den 28ten Febr. zusammen berufen, und mittlerweile die besten Maafregeln ergriffen, die in Ihrem Vermögen waren, um den Prinzen Ihren Sohn und Vasallen zu beschützen, und die Rechte Ihrer Crone zu erhalten. Allerhöchstdieselben haben den Herrn von Borch, Cammerherrn von Liefland an Ihre Kaiserl. Majest. gesandt, um dieser Prinzessin vorzustellen, wie weit die unstrittigen Rechte der Crone Pohlen durch die Unternehmungen verletzet sind, die in Allerhöchst Ihrem Namen in Curland geschehen, und der König hat in der Absicht den Fortgang der Unordnungen in dieser Provinz ohnverzüglich zu hemmen, zween Senateurs, nemlich den Hrn. Plater Boywoden vom Micislaw, und den Hrn. Lipski, Castellan von Lenczyc, mit seiner Auctorität bekleidet und mit dem Auftrage dahin abgefertiget, den Adel und die übrigen Einwohner in ihrer Pflicht zu erhalten, und die Oberherrschaftlichen Rechte seiner Crone zu handhaben.

Die Gegenwart dieser Bevollmächtigten ist nicht vermögend gewesen, die Unternehmungen des Stats-Raths von Simolin zu vermindern noch auch Biron und die Aufrührer im Zaum zu halten. Ein Troup Edelleute die durch die Russen theils gewonnen theils eingeschreckt waren, und unter welchen sich weder ein Ober-Rath noch ein Landes-Officiant befand, hat sich unterstanden auf die Convocation des Biron, sich wie zum Landtage zu versammeln. Sie haben zu ihrem Marschall einen Menschen erwählt, der sich durch seine Untreue und Rebellion gegen seinen rechtmässigen Fürsten schon bekannt gemacht hat. Der Herr Castellan Lipski ließ ihnen durch einen Königl. Ministerial das Rescript des Königs insinuiren, durch welches Se. Majest. den Adel zur Treue ermahnet und alle Gesetzwidrige Versammlungen verbietet. Diese Rasende, die ihre verbotene Zusammenkunft unter dem

Schutze

Schutze einer Russischen Wache hielten, hatten die Berwegenheit das Rescript des Königs zu zerreißen und es mit Füßen zu treten.

Eben dieses Rescript war auf Befehl der Bevollmächtigten an den Thüren der Kirchen und des Rathhauses angeschlagen worden. Der Obristlieutenant Schröders hat ohne Zweifel auf Befehl des Stats: Raths Simolin sich unterstanden es öffentlich abzureißen. Dieser Stats: Rath hat den Königl. Ministerial, der das Rescript des Königs angeschlagen und insinuiret hatte, festnehmen und darauf über die Grenzen führen lassen; er hat durch Russische Soldaten verhindert daß dieses Rescript in verschiedene Kirchspiele nicht gebracht worden. Jetzt läßt Biron dem treugesinnten Adel, die seine Drohungen nicht haben wankend machen können, alle Arten der Drangsale empfinden, er jagt sie aus den Gütern die sie vom Herzoge haben, er quält sie durch grausame Erpressungen und militairische Executions.

Da endlich die Insinuations des Russischen Stats: Raths, ob sie gleich mit Drohungen begleitet waren, Se. Königl. Hoheit den Herzog nicht dahin bringen konnten seine Staaten zu verlassen; so kam den 12ten dieses Monats Febr. der Graf Broun, General: Gouverneur von Liefland, und hielt bey Sr. Königl. Hoheit um eine Audienz an, in welcher er in teutscher Sprache nachfolgende Erklärung machte:

” Ihre Kayserl. Majest. haben mir aufgetragen in Ihrem
 ” Namen Ihre Königl. Hoheit vorzustellen, daß, da der Herzog
 ” Ernst Johann von seinen Herzogthümern wirklichen Besitz
 ” genommen, und Ihre Königl. Hoheit selbst Zeuge von der
 ” Zufriedenheit gewesen ist, mit welcher der gesammte Adel ihn
 ” empfangen und als seinen alten und rechtmäßigen Herrn er-
 ” kannt hat, Ihre Kaiserl. Majest. auch verlangte, daß Ihre
 ” Königl. Hoheit unverzüglich die Stadt und das Land räumen
 ” möchten, aus Besorge daß Ihre Königl. Hoheit durch einen
 ” längern Aufenthalt vielleicht zur Erkaltung oder Veränderung
 ” derjenigen Freundschaft Gelegenheit geben könnten, welche
 ” Ihre Kaiserl. Majest. gegen den König und sein Königl. Haus,
 ” beständig zu unterhalten und in der Folge durch schätzbare Be-
 ” weise zu erkennen zu geben sich vorgesetzt haben.”

Se. Königl. Hoheit antworteten hierauf:

” Daß Sie von der vollkommensten Ehrfurcht für Ihre
 ” Kaiserl. Majestät durchdrungen wären, und sich bey aller Ge-
 ” legenheit äusserst würden angelegen seyn lassen, Allerhöchst
 ” Denselben Ihre Ergebenheit zu bezeugen. Sie bäten aber
 ” den Herrn General Gouverneur, daß, weil Sie als Herzog
 ” von den Befehlen des Königs abhingen, es Ihnen unnög-
 ” lich wäre sich bey dieser Gelegenheit dem Willen der Kaiserinn
 ” gemäß zu betragen, besonders da Sie noch neulichst ein Res-
 ” script vom Könige bekommen hätten, darinnen Ihnen anbe-
 ” fohlen wäre, so lange in Miletau zu bleiben, bis Se. Majest.
 ” nach dem Resultate des bevorstehenden Senatus Consilii Ihre
 ” nen fernerweitige Befehle zuschicken könnten; daß Ihre Kai-
 ” serl. Majest. viel zu gerecht wären als daß Höchst dieselben es
 ” übel auslegen könnten, daß Sie sich nach den Befehlen eines
 ” Vaters und Königs richten, da Ihr Eid der Treue und Ihre
 ” Pflicht als Vasall Sie hiezu verbündlich machte.”

Da der Graf Brown sich weigerte seine Declaration schriftlich
 von sich zu geben, weil er dazu keinen Befehl hatte; so sagten Se.
 Königl. Hoheit zu ihm, daß Sie solche getreulich aufsetzen und dem
 Könige berichten würden.”

So viel hat ein Fürst, ein Sohn und Vasall von einem Könige,
 in seinen eigenen Staaten von Ministren einer benachbarten Macht
 ausstehen müssen, die kein anderes Recht über Ihn hat, als das Recht
 des Stärkern.

Allein die Oberherrschaftlichen Rechte des Königs und der Re-
 publique sind nicht mehr geschonet worden. Wir haben eben gesehen
 mit welcher Verwegenheit ein Russischer Officier sich unterstanden hat
 das Rescript des Königs von den Thüren der Kirchen und des Rath-
 hauses abzureißen: Wenige Tage vorher hatte der Etats: Rath von
 Simolin, im Namen seiner Souveraine Sr. Excell. dem Herrn Cas-
 tellan Lipski folgende Erklärung gethan.

Ihre

” Ihre Kaiserl. Majest. werden nie gestatten daß die Com-
 ” mission, die Sr. Excell. dem Herrn Castellan und dem Herrn
 ” Woywoden von Plater, von Seiten Sr. Majest. des Königs
 ” aufgetragen worden, in Curland statt habe, noch auch, daß
 ” die geringste Handlung einer Gerichtsbarkeit in diesen Herzog-
 ” thümern Curland und Semgallen ausgeübet werde. Die
 ” Sachen, von welchen jetzt die Rede ist, sind Staats: Affair-
 ” ren zu welchen die ganze Republique gehört, ohne daß der
 ” König und der Senat allein sich derselben anmassen könnten.
 ” Die Kaiserinn erkennet, und wird niemals einen andern er-
 ” kennen, als Se. Durchl. den alten Herzog Ernst Johann,
 ” der mit Einwilligung der ganzen Republique belehnet worden,
 ” und für dessen Befreyung der König und zugleich die gedachte
 ” Republique sich so oft interessiret haben. a)

” Ihre Kaiserl. Majest. ist es nicht unbekannt, daß diese
 ” Herzogthümer ein Lehn sind, welches von dem ganzen Körper
 ” der Republique, mit nichten aber von dem Throne der Könige
 ” von Pohlen abhängt: einfolglich wird die Kaiserinn auch
 ” niemals zugeben, daß die Rechte und Freyheiten der besagten
 ” Republique b) die ihr einzig und allein gehören, im geringsten
 ” verlehret werden.

E. von Simolin.

Se. Excell. der Herr Castellan Lipski hat auf diese wundernswür-
 D 3 dige

- a) Nur allein der König hatte nach dem Gutachten des Senats, den Grafen von Biren zum Herzog von Curland ernannt, und sich auch desselben, nach seinem Fall in Petersburg angenommen. Der Herr von Simolin schreibt der ganzen Republique die Schritte des Königs zu, wenn er glaubt daß sie diesem Grafen Vortheil bringen; sobald sie ihm aber zuwider sind, so sagt er daß sie den Absichten der Republique widersprechen.
- b) Aber die Verträge verbieten Rußland sich in die innerliche Angelegenheiten von Pohlen zu mischen.

dige Erklärung eine Antwort gegeben, die hier ganz angeführet werden muß:

” Da Curland ein Lehn ist welches vom Könige abhängt,
 ” der, nach Maaßgebung der Reichs Constitutionen, davon
 ” der Oberherr ist; so kommt es auch nur Sr. Majest. dem Kö-
 ” nige von Pohlen zu, die Affairs zu untersuchen die das Lehn
 ” betreffen. Seit dem König Sigismund August bis an August
 ” den Dritten, der über eine Nation, die so sehr auf ihre Rechte
 ” und Freyheiten hält, gloriwürdig regieret; hat die Republique
 ” wider den Gebrauch niemals was zu sagen gefunden, den die
 ” Könige von der Anthorität und Gewalt gemacht haben, wel-
 ” che Sie Ihnen auf das Herzogthum Curland und Semgallen
 ” zugestanden. Der König und der Senat haben keine Gewalt
 ” Geseze zu geben, wohl aber die Macht dasjenige zu vollzie-
 ” hen, was durch die drey Stände des Reichs verordnet worden
 ” ist. Folglich hat die Constitution von 1736. dem Könige
 ” das Recht gegeben denjenigen zu belehnen, welchen Se.
 ” Majest. für geschickt halten würden, dieses Lehn zu besitzen.
 ” Seit der Zeit sind zum Unglücke alle Reichstage zerrissen wor-
 ” den, und der König und der Senat sind dem Sinne und der
 ” Meynung des Reichstages von 1736. sowohl bey Gelegenheit
 ” Ernst Johann von Bühren, als auch in Absicht Sr. Kö-
 ” nigl. Hoheit des regierenden Herzogs Carl, gefolget. Der
 ” König und der Senat haben so wie der Adel des Herzogthums,
 ” um die Loslassung des erstern während 18. auf einander fol-
 ” gende Jahre vergebens angehalten. Der Senat und der Adel
 ” des Herzogthums haben bey dem Könige um das Herzogthum
 ” für Se. Königl. Hoheit gebeten. Die Erklärung der Kaiser-
 ” rinn Elisabeth G. G. hat den König zu dieser Entschließung
 ” gebracht, und hierauf folgte 1759. der feyerliche Transact
 ” zwischen dieser Souveraine und Sr. Königl. Hoheit. Es ist
 ” daher nichts natürlicher, als daß der König auf Gutbefinden
 ” seines Senats, einige Senateurs abgeordnet, um die Un-
 ” ruhen die sich in diesem Herzogthum erhoben, und auch die
 ” Gewaltthaten zu untersuchen, die daselbst von den Kaiserl.
 ” Truppen begangen worden. Ohne das Völkerrecht aufs äus-
 ” serste

" ferste zu verletzen, und ohne alle Verträge aufzuheben, die
 " zwischen Pohlen und Rußland vorhanden sind, kann man die
 " zween abgeordnete Senateurs nicht verhindern, die Absicht
 " ihrer Sendung zu erfüllen, welche die Gesetze des König:
 " reichs und der beständige Gebrauch rechtfertigen. Wenn Ih:
 " ro Kaiserl. Majest. Se. Königl. Hoheit nicht für einen Herzog
 " von Curiaud erkennen; so ist es ein Unglück für diesen Prinz:
 " zen, aber das Lehn bleibt doch nicht weniger unter der Ober:
 " herrschaft des Königs. Seine Rechte in diesem Punct sind
 " nicht zu bezweifeln, und seit mehr als zwey Jahrhunderten hat
 " die Republique unsern Königen die Rechte niemals angegrif:
 " ten, welche Sie Ihnen auf dieses Lehn zu gestanden. Die
 " Republique hat sich die Erkenntnis über dieses Lehn nur auf
 " den Fall vorbehalten, wenn selbiges seine Natur ändern soll,
 " wie man es aus unsern Constitutionen von 1569. und 1727.
 " leicht ersehen kann,

" Gegeben Miatou den 29ten Januar. 1763.

T. Graf in Lipe Lipski, Castellan in Lench,
 gevollmächtigter Senateur. mpp.

Wer hat denn dem Herrn von Simolin aufgetragen die Grenzen
 der Königl. Macht in Pohlen zu bezeichnen, und ihm das Ansehen ge:
 geben mit einem gebieterischen Thone zu declariren, daß sein Hof nie:
 mals zugeben wird, daß Se. Majest. und der Senat diese oder jene
 Angelegenheit im Königreiche anordnen, von der es ihm zu behaupten
 einfallen wird daß hierzu der Beytritt aller Stände der Republique
 nothwendig sey? Der Pohlische Adel wird sich durch den unnützen
 Unterschied, welchen der Herr von Simolin hier machen will, gar
 nicht irre machen lassen; Er weiß daß die Macht der Vollziehung dem
 Könige und dem Senate anvertrauet ist, und daß man folglich die
 Rechte und die Unabhängigkeit der ganzen Republique verletzt, so
 bald man sich Sr. Majestät widersetzet, wenn Allerhöchstdieselben
 nach dem Gutachten des Senats und nach den Gesetzen in Ihrem eig:
 nen

neu Gebiete verfahren. Hatte nicht der König selbst durch sein Schreiben vom 3ten September die Kaiserinn gebeten die Ansprüche des Birons an Se. Majest. und die Republique, als an seine einzige Richter und Oberherrn in Ansehung des Lehns, zu verweisen.

Wenn man jemals die Rechte der Souverainität offenbar verletzt, und die Würde eines unabhängigen Staats unter die Füße getreten hat, so ist es gewiß bey dieser Gelegenheit geschehen. Ein jeder wahrer und edelmüthiger Pohle wird seinen Unwillen wider den Herrn von Simolin kaum zurückhalten können, der ohne Zweifel bey diesem Verfahren seine Ordres überschritten hat: Mit was für einem Stolge untersteht sich dieser Fremde dem König und dem Senate in einer Sache Gesetze vorzuschreiben, die nur blos das Innere der Republique angeht.

Es ist unmöglich, daß alle diese Sachen von der Kaiserinn von Rußland herkommen. Diese Prinzessin ist erleuchtet: Sie kennt die Rechte der Souverains, und ohne Zweifel ist Sie von den feyerlichen Verträgen unterrichtet, welche Ihr verbieten, sich in die einheimischen Geschäfte von Pohlen, und namentlich von Curland, zu mischen. Das immerwährende Bündnis zwischen dem Rußischen Reiche und Pohlen führt ausdrücklich diese Worte im Munde: *Nullum in Curlandiam & Semgalliam ius sibi assumeret* (nemlich das Rußische Reich) *nec bello eas infestaret, ullave ratione vexaret.* Der Olivische Friede und die Verträge Rußlands mit der Ottomannischen Pforte legen Ihr eben dieselbe Verbindlichkeiten auf. Wenn gleich der Graf Biron das untrügliche Recht hätte, so würde doch die Art, mit der man ihn unterstützet nicht weniger der Gerechtigkeit zuwider seyn, weil selbige die Auctorität und die Unabhängigkeit des Königs und der Republique Pohlen angreift. Einer fremden Macht ist in dergleichen Vorfällen nichts mehr erlaubt als daß sie Empfehlungen machen kann. Ihro Kaiserl. Majest. Einsichten und Tugenden lassen nicht zweifeln, daß, wenn Sie einmal von der Beschaffenheit dieser Sachen vollkommen unterrichtet seyn werden, Allerhöchst dieselben das Verfahren, zu welchem man Ihren Namen gemißbraucht, misbilligen und die Gerechtigkeit der Bitte des Königs fühlen werden, die nur dahin gehet

Biron

Biron mit seinen Ansprüchen, an Se. Majest. und die Republique, als seine einzige Richter in Ansehung des Lehns von Curland, zu verweisen.

Man hat sich unterstanden Ihre Kaiserl. Majest. zu sagen, daß fast des ganzen Curländischen Adels einmüthige Wünsche für Biron wären, a) wenn diese Prinzessin getreue Berichte anhören will; so wird Sie erfahren, daß dieser vermeintliche Herzog anfänglich nur einige unruhige Köpfe, die sich schon seit langer Zeit als solche bekannt gemacht haben, zu seinen Anhängern gehabt hat, und daß seine Parthie nur von solchen Leuten angewachsen ist, die entweder durch Versprechungen gewonnen, oder durch die Drohungen und üble Begegnungen des Raths Simolin furchtsam gemacht worden sind. Ihre Kaiserl. Majest. können sich hievon leicht überzeugen, wenn Sie nur Ihre Troupen aus Curland zurück ziehen und dem Adel declariren wollten, daß Sie einem jeden die Freyheit lassen den Regungen seines Gewissens und seiner Ehre zu folgen. Alle Oberräthe und Officianten des Herzogthums bleiben Sr. Königl. Hoheit noch bis jezo getreu, so wie die Ehre sie dazu verbindet, nachdem sie selber sich Ihn zu ihrem Regenten vom Könige erbethen haben.

Die Kaiserinn mögen nur auf die historische und aufrichtige Ausführung welche in diesem Memoire enthalten, Ihre Augen zu werfen geruhen, so wird Sie schon von dem guten Rechte S. Königl. Hoheit des Herzog Carl überzeuget werden. Ihre Kaiserl. Majest. werden gestehen, daß der König sich nicht entziehen können, Curland mit einem neuen Herzoge zu versehen, und daß Se. Majest. bey dieser ganzen Sache den Grundsätzen eines gütigen und weisen Prinzen, eines wahren Vaters des Vaterlandes gefolget sind, und zugleich die Gesetze der Gerechtigkeit gewissenhaft beobachtet haben.

E

Glaube

a) s. die Antwort des Russischen Hofes an Ihre Kdmisch, Kaiserl. Maj. Botschafter, den Graf von Mercy.

Glaubt die Kaiserinn daß der Graf Biron an allen Verbrechen, weswegen er vormals in Rußland verurtheilet worden, unschuldig sey, so hat ja eine so grosse Prinzessin Mittel genug ihn schadlos zu setzen, und ihm sowohl als seiner Familie ein glückliches Schicksal zu verschaffen, ohne daß Sie erlauben darf, daß man die Unruhe in eine benachbarte Provinz bringe, und daß man die kostbaren Rechte eines mit Ihrem Reiche in Bündnis stehenden Staats verleihe. Gesezt auch daß Biron Curland ohne sein Verschulden verlohren habe, so ist es ein unersetzliches Unglück für ihn: er kann zum Nachtheil Sr. Königl. Hoheit, der, so wie man unwidersprechlich bewiesen, rechtmäßiger Weise belehnet worden, niemals wieder eingesetzt werden.

Ein gerechtes und lobenswürdiges Mitleiden muß hier nicht die Einsichten des Verstands verdunkeln, noch das Herz von den strengen Regeln der Gerechtigkeit entfernen. Hier ist nicht die Rede von einem Prinzen der zur Regierung geböhren und seines väterlichen Erbtheils durch Gewalt entsezt worden, sondern nur von einem neuen Edelmann, einem Ehrsuchtigen; der ohne persönliche Verdienste und ohne Dienste geleistet zu haben, einzig und allein zu einem hohen Stande erhoben worden, den er niemals hätte sehen sollen, und von welchem ihn seine kühne Unternehmungen wieder herabgestürzt haben, ehe er noch darinnen bevestiget war. Wenn das blinde Glück sein eignes Werk zerstöhret hat, so ist weder Curland noch die Republique Pohlen schuldig ihre Ruhe, ihre Rechte und ihre Würde aufzuopfern, um selbiges wieder aufzurichten.

Die Begebenheiten welche in diesem Memoire in ihrer Folge getreulich vor Augen gelegt worden, sind zureichend die Weisheit, die Gerechtigkeit und Billigkeit, die dem Könige in dieser ganzen Sache zur Richtschnur gedienet haben, in das hellste Licht zu setzen. Die Mächte von Europa, besonders Ihre Kaiserl. Majestät von Rußland werden Sr. Majestät Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und die Pohlische Nation wird mit aller Erkenntlichkeit, für die, vom Könige in Behauptung der hohen Gerechtsame und Würde Ihrer Crone, angewandte

wandte Sorgfalt, auch bey allen zur Erhaltung der Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes gewählten Maasregeln Se. Majest. den König kräftigst unterstützen.

Warschau den 20ten Febr. 1763.

Alle Pücen die in dieser Schrift angeführt sind, und Beweise der Begebenheiten abgeben, sind in Original, oder in glaubwürdiger Abschrift, bey den Acten der Reichs, Canzley zu finden, wo einem jedwedem es erlaubt seyn wird, sie zu sehen.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Christoph von Wolff, 1773

Second block of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side.

